

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
Fristen für die Veröffentlichung von Vorlagen in
sozialen Medien**

Bezug: Vorlage 568a/04

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

- § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderats wird neu gefasst:
„Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich für die Mitglieder des Gemeinderats bestimmt. Die Vorlagen sind mit dem Zeitpunkt ihres Versandes öffentlich. Für die Weiterverbreitung der Informationen aus Vorlagen in sozialen Medien wird eine Sperrfrist bis 18 Uhr des folgenden Tages nach Versand der Vorlage festgelegt. Wird eine Vorlage in einem Ausschuss aufgelegt, bezieht sich die Frist ebenfalls auf den Zeitpunkt, ab dem die Vorlage an alle Mitglieder des Gemeinderats verschickt wurde. Wird die Vorlage im Gemeinderat aufgelegt, entfällt die Sperrfrist. Dies gilt nicht für Vorlagen, die ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; über deren Inhalt ist stets Verschwiegenheit zu wahren. Die Vorlagen sind als "Vertraulich" gekennzeichnet.“
- In der Regel werden der Presse alle dem Gemeinderat bereits zugestellten Vorlagen, unabhängig vom Zeitpunkt der Beratung in öffentlicher Sitzung, am Dienstag zur Verfügung gestellt.

| Finanzielle Auswirkungen | | Jahr. | Folgej.: |
|---------------------------------|---|--------------|-----------------|
| Investitionskosten: | € | € | € |
| Bei HHStelle veranschlagt: | | | |
| Aufwand/Ertrag jährlich | € | ab: | |

Ziel:

Klare Regeln beim Umgang mit sozialen Medien.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung vom 10.02.2014 wurde kritisiert, dass die Verwaltungsspitze zeitgleich mit der Auflage einer Vorlage zu Mehrkosten an der Französischen Schule diese Tatsache über soziale Medien verbreitet hatte. Da soziale Medien in der Stadtpolitik noch keine Rolle spielten, als die Regelungen für die Öffentlichkeit von Vorlagen letztmals definiert wurden, soll diese Regelungslücke nun geschlossen werden.

2. Sachstand

Über lange Zeit war die Öffentlichkeit von Gemeinderatsvorlagen restriktiv geregelt. Die Vorberatung fand nahezu ausschließlich nicht öffentlich statt, die Informationen aus Vorlagen waren für die Öffentlichkeit erst nach der Vorberatung zugänglich.

Der Gemeinderat hat daher auf Vorschlag der Verwaltung am 02.07.2007 mit Vorlage 568a/2004 eine Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats beschlossen, um ein beteiligungsfreundlicheres und transparenteres Verfahren zu ermöglichen:

- Vorlagen, die abschließend öffentlich beraten oder entschieden werden, sind mit dem Zeitpunkt ihres Versands öffentlich, auch wenn die Vorberatung nicht öffentlich stattfindet.
- Vorlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind, werden zu keinem Zeitpunkt öffentlich.

Die Erfahrungen mit diesem Vorgehen sind gut. Einerseits hat der Gemeinderat in der nicht öffentlichen Vorberatung weiterhin die Möglichkeit, vertrauliche Diskussionen zu führen, auch wenn die Grundlage der Debatte keine Vertraulichkeit erfordert. Andererseits hat die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich in der Regel mindestens zehn Tage vor der abschließenden Beratung oder Entscheidung ein vollständiges Bild über den Sachstand der Verwaltung zu verschaffen. Dies bietet auch den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Gespräche zu führen, die nicht unter dem Vorbehalt der Vertraulichkeit stehen müssen.

Die Presse erhält in der Regel jeweils am Dienstag die öffentliche Tagesordnung mit den dazugehörigen Vorlagen für die Sitzungen der darauf folgenden Woche. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die Tagesordnung und die Vorlagen auf der Homepage der Stadt eingestellt.

Durch die Verbreitung der sozialen Medien ist eine neue Situation entstanden. In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung vom 10.02.2014 wurde kritisiert, es könne nicht sein, dass ein Stadtrat Informationen nicht zur Verfügung habe, die bereits auf Facebook publiziert sind. Das bringe die Mitglieder des Gemeinderats bei Gesprächen mit Bürgerinnen oder Bürgern in eine befremdliche Situation. Das ist für die Verwaltung nachvollziehbar.

Das Phänomen ist allgemeiner Art. Beispielweise wurde die Wahl von Bundespräsident Wulff zuerst durch Twitter-Meldungen von Bundestagsabgeordneten bekannt, bevor der Bundestagspräsident sie offiziell bekannt geben konnte. Da die bisherige Regelung für die Öffentlichkeit von Vorlagen keine Einschränkungen im Hinblick auf soziale Medien enthält, ihre

Weiterverbreitung am der Auflage oder dem Versand der Vorlage also uneingeschränkt zulässig war, sieht die Verwaltung hier Regelungsbedarf.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Weiterverbreitung von Informationen aus Vorlagen für den Gemeinderat mit einer Sperrfrist einzuschränken. Für das Festlegen einer Sperrfrist muss einerseits beachtet werden, dass die Regelungen für die Öffentlichkeit der Vorlagen es erlauben, dass auch die Medien berichten. In Fällen mit größerem Interesse ist daher eine Sperrfrist von mehr als 24 Stunden nicht einzuhalten. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass eine Tischvorlage im Ausschuss nicht sofort alle Stadträtinnen und Stadträte erreicht und bei postalischem Versand der Zeitpunkt der Zustellung nicht der Zeitpunkt der Informationsankunft ist.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, eine Sperrfrist bis 18 Uhr des folgenden Tages nach Versand der Vorlage festzulegen. Wird eine Vorlage im Ausschuss aufgelegt, bezieht sich die Frist ebenfalls auf den Zeitpunkt, ab dem die Vorlage an alle Mitglieder des Gemeinderats verschickt wurde. Wird eine Vorlage dagegen im Gemeinderat aufgelegt, entfällt die Sperrfrist, da sie damit allen Mitgliedern des Gemeinderats und der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Um eine noch frühzeitigere Information der Öffentlichkeit sicher zu stellen schlägt die Verwaltung zudem vor, künftig am Dienstag der Presse alle dem Gemeinderat bereits zugestellten Vorlagen, unabhängig vom Zeitpunkt der Beratung in öffentlicher Sitzung, zur Verfügung zu stellen.

4. Lösungsvarianten

- 4.1. Eine Regelung für die Weiterverbreitung von Informationen aus Gemeinderatsvorlagen in sozialen Medien wird nicht getroffen. Damit ist dies ab dem Zeitpunkt der Auflage oder des Versands zulässig.
- 4.2. Die Sperrfrist für die Weiterverbreitung von Informationen aus sozialen Medien wird kürzer oder länger festgelegt. Die Verwaltung hält eine kürzere Frist für problematisch, weil damit die Chancen für Stadträte verringert werden, sich zuerst direkt zu informieren. Gegen eine längere Frist spricht der daraus entstehende Widerspruch, dass Berichte in den klassischen Medien zulässig sind, nicht aber in den sozialen Medien.
- 4.3. Die Regelungen für die Öffentlichkeit werden grundsätzlich wieder restriktiver gefasst. Die Verwaltung hält dies wegen der guten Erfahrungen mit der zusätzlich hergestellten Transparenz für nicht angezeigt.

5. Finanzielle Auswirkung

keine

6. Anlagen

keine

